
Merkblatt für VHS-Honorarkräfte

Kursleiter/innen an Volkshochschulen arbeiten als Honorarkräfte. Die Versteuerung des Honorars ist von dem/der Kursleiter/in im Rahmen der Einkommenssteuererklärung selbst vorzunehmen.

Die Kursleiter/innentätigkeit erfolgt als selbstständige freiberufliche Tätigkeit. Sie sind selbstständig tätige Lehrer/innen im Sinne von § 2 Satz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VI.

Steuerpflicht:

Einkommenssteuer:

Nebenberufliche Kursleiter/innen können den „Übungsleiterfreibetrag“ in Höhe von 2.100 € pro Jahr bei der Einkommenssteuer geltend machen (§ 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz). Um eine nebenberufliche Tätigkeit handelt es sich, wenn sie bezogen auf das Kalenderjahr maximal ein Drittel der Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten erreicht. Die Ausübung eines Hauptberufs ist nicht erforderlich.

Gleichartige Tätigkeiten bei verschiedenen Auftraggebern (z.B. Kurse bei mehreren Trägern) werden zusammengefasst.

Umsatzsteuer:

Kursleiter/innen, die nicht nebenberuflich tätig sind, sind umsatzsteuerpflichtig. Sie gelten als „Kleinunternehmer“, wenn ihr Umsatz im vergangenen Jahr nicht mehr als 17.500 € und im laufenden Jahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 € betragen wird. Zur Befreiung von der Umsatzsteuer müssen beide Voraussetzungen kumulativ gegeben sein. (§ 19 UStG).

Eine Umsatzsteuerbefreiung ist möglich, wenn der Kurs, für den das Honorar gezahlt wird, nach § 4 Nr. 21 UStG anerkannt ist. Das ist grundsätzlich nur bei berufsvorbereitenden, mit einer offiziellen Prüfung abschließenden Maßnahmen möglich. Der Antrag kann nur von der Volkshochschule bei dem zuständigen Ministerium gestellt werden.

Versicherungspflicht

Rentenversicherung:

Freiberuflich tätige Kursleitende sind rentenversicherungspflichtig. Sie müssen sich nach § 190 a SGB VI innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, ehemals BfA, melden. Die Anmeldung und die Beitragszahlung muss von den Dozent/innen selbst vorgenommen werden.

Ausnahmen:

- Die Tätigkeit dauert maximal zwei Monate bzw. 50 Arbeitstage im Kalenderjahr.
- Das steuerpflichtige Honorar beträgt weniger als 400,- € im Monat. Damit kann ein Honorar von bis zu 575,- € (400,- € zzgl. Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG) rentenversicherungsfrei erzielt werden.
- Die Kursleitenden beschäftigen ihrerseits mindestens einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer.

Krankenversicherung:

Bitte setzen Sie sich direkt mit Ihrer Krankenversicherung in Verbindung, da die Regelungen sehr individuell gehandhabt werden.

Arbeitslosenversicherung:

Selbstständig tätige Lehrkräfte sind nicht zu Beiträgen in die Arbeitslosenversicherung verpflichtet.

Alle Angaben sind ohne Gewähr. Sie ersetzen nicht die Beratung durch einen Steuerberater, einen Rechtsanwalt, die Renten-/Krankenversicherung oder das Finanzamt.